

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 2 – Bausteine der Materie und fundamentale
Wechselwirkungen /
Building Blocks of Matters and Fundamental Interactions

Vom 1. März 2021

**Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs / *Transdisciplinary Research Area (TRA)*
TRA 2 – Bausteine der Materie und fundamentale Wechselwirkungen / *Building Blocks of Matters and
Fundamental Interactions***

vom 1. März 2021

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung und Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Kooperationen**
- § 14 - Besondere Regelungen**
- § 15 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

- (1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich TRA 2 „Bausteine der Materie und fundamentale Wechselwirkungen“ / „*Building Blocks of Matter and Fundamental Interactions*“ (TRA Matter) der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.
- (2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung der TRA Matter.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Im Mittelpunkt der Forschung der TRA Matter steht die Untersuchung der Natur von subnuklearen über molekulare bis hin zu kosmologischen Längenskalen. Ziel ist hierbei zu verstehen, wie die Bausteine der Materie miteinander wechselwirken und wie komplexe Strukturen entstehen. Während in der TRA Matter in erster Linie Grundlagenforschung betrieben wird, haben die Methoden und die in ihm entwickelten Systeme Bedeutung für wesentliche gesellschaftliche Herausforderungen wie Informations- oder Umwelttechnologien.
- (2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele der TRA Matter sind:
1. Förderung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Exzellenz- und Potentialbereiche in den Forschungsbereichen gemäß § 3,
 2. Förderung der Initiierung von Verbundforschungsprojekten aus Drittmitteln unter Beteiligung der Mitglieder der TRA Matter,
 3. Erschließung neuer innovativer und zukunftsweisender Forschungsbereiche in Rahmen der TRA Matter,
 4. Intensivierung bestehender und die Etablierung neuer Kooperationen in der Forschung innerhalb der TRA Matter sowie mit den anderen TRA der Universität Bonn,
 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Forschungsgebieten der TRA Matter.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

Die TRA Matter ist wie folgt strukturiert und orientiert sich an der Hierarchie der Längenskalen naturwissenschaftlicher Phänomene:

1. Teilchenphysik, insbesondere Forschung im Bereich der experimentellen und theoretischen Hochenergieteilchen- und Hadronenphysik sowie der theoretischen Kernphysik, Detektorphysik,
2. Molekularwissenschaften, insbesondere Forschung in den Bereichen Theoretische Chemie, Supramolekulare Chemie und Chemie an Spinzentren,
3. Quantentechnologie, insbesondere Forschung mit Atomen, Photonen und deren Kondensate sowie die Bildung neuartiger Materiezuständen, Quantencomputing,
4. Astronomie, insbesondere Forschung in den Bereichen Dunkle Materie/Energie, Astrophysik, Kosmologie und frühe Galaxienentwicklung, Sternentstehung.

§ 4 Organe

Organe des TRA Matter sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand,
3. zwei Sprecher*innen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied der TRA Matter kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet der TRA Matter die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bonn ist.

(2) Geborene, stimmberechtigte Mitglieder der TRA Matter sind:

1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
2. die Mitglieder des Gründungslenkungsausschusses,
3. die Dekan*innen der mit ihm verbundenen Fakultäten,
4. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs.

(3) Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Inhalt die wissenschaftlichen Ziele der TRA Matter unterstützt, entsenden zwei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Stellvertreter*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren in die TRA Matter. Das Wahlverfahren zur Benennung ihrer entsendeten Mitglieder liegt in deren Eigenverantwortung.

(4) Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die an den Instituten tätig sind, welche die wissenschaftlichen Ziele der TRA Matter unterstützen, entsenden zwei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Stellvertreter*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren in die TRA Matter. Das Wahlverfahren zur Benennung ihrer entsendeten Mitglieder liegt in deren Eigenverantwortung.

(5) Darüber hinaus kann Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftlern, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines beratenden Mitglieds ohne Stimmrecht eingeräumt werden.

(6) Neue Mitglieder im Sinne des Absatz 1 oder 5 können auf Antrag in die TRA Matter aufgenommen werden. Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliedschaft in der TRA Matter endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in des Lenkungsausschusses,
- b) bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten oder wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt durch Aberkennung aufgrund einfacher Mehrheitsentscheidung des Lenkungsausschusses,
- c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr bestehen wie z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Ortswechsel oder Fortberufung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TRA Matter die zu ihr gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den der TRA Matter zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Abschlussbericht über die in der TRA Matter erbrachten und geförderten Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorzulegen, um die Berichtspflichten an das Rektorat zu unterstützen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch eine*n Sprecher*in schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitglieder versandt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der TRA Matter oder auf Wunsch der beiden Sprecher*innen innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine*Ein Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die*Der Vorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks der TRA Matter, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
 2. die Wahl der Sprecher*innen der TRA Matter aus ihrer Mitte sowie deren Abwahl,
 3. die Wahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte sowie deren Abwahl,
 4. die Beschlussfassung über den jährlichen Finanz- und Maßnahmenplan der TRA Matter an das Rektorat der Universität Bonn,
 5. die Anregung zur Auflösung der TRA Matter gegenüber dem Rektorat.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher*innen unter Beachtung von § 9 Abs. 1 Satz 2. Sie entscheidet über die Wahl mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 6 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren weitere Mitglieder des Lenkungsausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4. Diese Wahl erfolgt nach Gruppen getrennt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweils wählenden Mitgliedergruppe.

(9) Über die dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Regelwerks entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Anregung gegenüber dem Rektorat zur Auflösung der TRA Matter entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

(1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand der TRA Matter besteht aus:

1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
2. bis zu sechs weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht, die die Forschungsschwerpunkte der TRA Matter nach § 3 abbilden sollen,
3. einem weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht,
4. je einem weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied aus den Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden mit Stimmrecht,
5. einer*einem Sprecher*in des mit der TRA Matter assoziierten Exzellenzclusters ML4Q Matter der Universität Bonn mit Stimmrecht,
6. der*dem Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn oder einer Vertretung mit Stimmrecht,
7. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der Hertz Chairs der TRA Matter mit Stimmrecht,
8. bis zu vier Vertreter*innen der mit der TRA Matter assoziierten Sonderforschungsbereiche mit beratender Stimme, sofern diese nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

Tritt ein Mitglied gemäß Satz 1 Ziff. 3 oder 4 vorzeitig zurück oder kann den Aufgaben im Lenkungsausschuss nicht mehr nachkommen, so übernimmt ein anderes stimmberechtigtes Mitglied aus der jeweiligen Gruppe kommissarisch das Amt im Lenkungsausschuss.

(2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der TRA Matter. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der TRA Matter, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordinierung und Abstimmung mit dem Rektorat,
2. Vorbereitung des jährlichen Finanz- und Maßnahmenplans,
3. transparente Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung,
4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten.

(3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.

(5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

(6) Bis zur Konstituierung des Lenkungsausschusses übernimmt der Gründungslenkungsausschuss kommissarisch und gemäß § 8 Abs. 2 bis 5 und § 11 vollumfänglich dessen Aufgaben und leitet die Geschäfte der TRA Matter.

§ 9 Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen leiten die TRA Matter und vertreten deren Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und den verbundenen Fakultäten. Sie müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen der TRA Matter dauert über die Gründung und Einrichtung der TRA Matter hinaus zwei Jahre. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere:

1. die Vorstellung des gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss erarbeiteten Finanz- und Maßnahmenplan innerhalb der Mitgliederversammlung,
2. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets, wobei zu beachten ist, dass die Berichte der TRA Matter an die Verwaltung bzw. an das Rektorat den Regelungen über die Verwendung der Mittel aus der Exzellenzinitiative entsprechen,
3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses,
4. die regelmäßigen Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss.

(4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.

(5) Tritt eine*ein Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft die*der weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat eine Mitgliederversammlung ein, damit eine*ein neue*r Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt diese*r Sprecher*in die laufenden Geschäfte der TRA Matter alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommissarisch die Funktion.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der TRA Matter sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der im Organ stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TRA Matter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren, wenn dazu Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zuvor geregelt worden sind.

(4) Über Sitzungen der Organe der TRA Matter ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinationsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11 Berufungen

Der Lenkungsausschuss macht Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung des Hertz-Chairs und der Argelander-Professur und initiiert die Berufungsverfahren durch Antragstellung an das Rektorat. Die Berufungsanträge enthalten einen begründeten Vorschlag zur Besetzung der jeweiligen Berufungskommission. Von der TRA Matter initiierte Berufungsverfahren erfolgen gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats.

§ 12 Interne Mittelverteilung

(1) Das Rektorat weist der TRA Matter jährlich einen Finanzrahmen zu.

(2) Der Lenkungsausschuss legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere

1. die Antragstellung,
2. das Entscheidungsverfahren und die –kriterien.

(3) Der Lenkungsausschuss diskutiert die eingehenden Anträge auf Mittelzuweisung, stellt ggf. die Antragsberechtigung der Antragsteller*innen fest und erarbeitet auf der Grundlage aller Anträge einen Plan zur internen Mittelverteilung. Dieser Finanz- und Maßnahmenplan wird anschließend der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt und von dieser verabschiedet.

(4) Die Sprecher*innen legen dem Rektorat den jährlichen Finanz- und Maßnahmenplan vor und berichten dem Rektorat jährlich über die Mittelverwendung.

(5) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat erhalten die Sprecher*innen des Lenkungsausschusses von der zentralen Koordinationsstelle administrative Unterstützung.

§ 13 Kooperationen

(1) Die Zusammenarbeit der TRA Matter mit anderen Einrichtungen innerhalb und/oder außerhalb der Universität ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u.a. Regelungen

1. zum Umgang mit geistigem Eigentum,
2. gegenseitiger Information und Vertraulichkeit
3. sowie mit Veröffentlichungen

enthalten.

- (2) Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen, entstehen und/oder ausgebaut werden, sind diese ebenfalls durch Kooperationsverträge zu regeln.
- (3) Für ihre Gültigkeit bedürfen die Kooperationsverträge der Unterzeichnung durch die*den Kanzler*in.

§ 14 Qualitätsmanagement

Die TRA Matter wird regelmäßig, erstmals spätestens nach fünf Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Boards evaluiert.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26. Januar 2021.

Bonn, den 1. März 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch